

II=2895 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

Nr. 14081J

1981 -10- 06

A n f r a g e

der Abg. Dr. WIESINGER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Rückforderung der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz gewährten Unterhaltsbeiträge durch den Bund

Aus Kreisen der Justiz werden immer wieder Klagen darüber laut, daß bei der Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes Mängel im Zusammenhang mit der Rückforderung der gewährten Unterhaltsbeiträge von den Unterhaltsschuldern bestehen. Vielfach wird die Meinung geäußert, daß die Hereinbringung der auf Steuerkosten gewährten Unterhaltsbevorschussung zu wenig energisch betrieben und damit nicht nur - den Intentionen des Gesetzes entsprechend - vorschußweise, sondern endgültig die Unterhaltslast dem Steuerzahler aufgebürdet wird.

Dieses Problem hat durch die am 18.6.1980 vom Nationalrat beschlossene und am 1.7.1980 in Kraft getretene Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz noch zusätzlich an Bedeutung gewonnen, da durch diese Novellierung der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht unbeträchtlich erweitert wurde und nun auch jene Kinder umfaßt, deren Unterhaltsschuldner ihre Unterhaltspflicht deshalb nicht erfüllen können weil ihnen aufgrund einer Anordnung

- 2 -

in einem strafgerichtlichen Verfahren länger als ein Monat im Inland die Freiheit entzogen wird (§ 4 Ziff. 3 Unterhaltsvorschußgesetz).

Die nur mangelhafte Eintreibung der vom Staat gewährten Unterhaltsbeiträge führt in den Kreisen der Unterhaltschuldner vielfach zu der Einstellung, ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern nicht nachzukommen und zu hoffen, daß der den Unterhaltsvorschuß leistende Staat bei der Rückforderung ein "großzügiges" Verhalten an den Tag legt und sie letztlich von allen Zahlungen befreit werden. Damit wird jedoch der Sinn des Gesetzes, den notleidenden Kindern mit Sofortmaßnahmen unter die Arme zu greifen, nicht jedoch die Unterhaltschuldner auf Kosten der Steuerzahler zu begünstigen, pervertiert. Nur eine rigorose Rückforderung und Eintreibung der gewährten Unterhaltsvorschüsse kann bewirken, daß die Unterhaltschuldner dazu verhalten werden, ihrer gegenüber den Kindern obliegenden Unterhaltsverpflichtung unbesäumt nachzukommen, da sie anderenfalls exekutive Schritte des rückfordernden Staates befürchten müssen; damit könnte auch erreicht werden, daß die vom Staat vorschußweise zu gewährenden Unterhaltsbeiträge möglichst gering gehalten werden. Fehlt jedoch der Druck der rigorosen Rückforderung durch den Staat, ist zu erwarten, daß der Gesamtbetrag der zu leistenden Unterhaltsvorschüsse von Jahr zu Jahr steigt und die Steuerzahler die Kinder zahlungsunwilliger Unterhaltschuldner in immer größerem Ausmaß erhalten müssen.

Die unfertigten Abgeordneten richten daher an Bundesminister für Justiz folgende

- 3 -

A n f r a g e :

- 1) Auf wie hoch belief sich der Gesamtbetrag der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz vom Bund zu leistenden Unterhaltsbeiträge im Jahre 1980?
- 2) Welche Steigerung (in Prozenten und in absoluten Zahlen) trat gegenüber dem Jahre 1979 ein?
- 3) Auf wie hoch belief sich der Gesamtbetrag der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz von den Unterhaltsschuldnern einbringlich gemachten Unterhaltsbeiträge im Jahre 1980?
- 4) Welche Veränderung (in Prozenten und in absoluten Zahlen) trat gegenüber dem Jahre 1979 ein ?
- 5) Welche finanzielle Mehrbelastung ergab sich für den Bund durch die im Jahre 1980 verabschiedete Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz ?
- 6) Auf wie hoch belief sich der Gesamtbetrag der Unterhaltsbeiträge des Bundes nach dem § 4 Ziff. 3 Unterhaltsvorschußgesetz
 - a) im ersten Halbjahr 1980 (bis zum Inkrafttreten der Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz) ?
 - b) im zweiten Halbjahr 1980 (nach dem Inkrafttreten der Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz) ?
- 7) Welcher Prozentsatz der nach dem 1.7.1980 aufgrund des (novellierten) § 4 Ziff.3 Unterhaltsvorschußgesetz gewährten Unterhaltsbeiträge konnte wiedereinbringlich gemacht werden ?
- 8) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Rückforderungsansprüche des Bundes in erweitertem Umfang als bisher einbringlich machen zu können ?